



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Florian von Brunn, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Michael Busch SPD**

**Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;
hier: Änderung Art. 2 BayLplG
(Drs. 18/5170)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr:

Die Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Außenbereich durch verbindliche Bauleitplanung. Siedlungs- und Verkehrsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen und Verkehrsflächen. Nicht zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen gehören Flächen für den Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB, die durch verbindliche Bauleitplanung festgesetzt sind. Nicht als Flächenanspruchnahme für Siedlung und Verkehr gelten Bebauungspläne zur Ermöglichung der Nutzung solarer Strahlungsenergie, soweit keine dauerhaften Fundamente verwendet werden, sowie öffentliche und private Grünflächen. Der Außenbereich im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich in Abgrenzung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 Abs. 1 BauGB und zum räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 16 werden die Nrn. 4 bis 17.

Begründung:

Zur Berechnung der Flächenneuanspruchnahme bedarf es zunächst einer entsprechenden Definition. Dabei sollte eine qualitative Differenzierung der Flächenneuanspruchnahme hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Landschaft gemacht werden. Nicht jede Art der Flächennutzung greift gleichermaßen stark in die Natur ein.

Derzeit werden Freiflächen für Photovoltaikanlagen der Flächenanspruchnahme für Siedlung und Verkehr zugeordnet. Flächen zur Ermöglichung der Nutzung solarer Strahlungsenergie sind, soweit keine dauerhaften Fundamente verwendet werden, allerdings keine Siedlungsflächen und sind gänzlich rückbaubar. Daher sollte eine entsprechende Ausnahme im Gesetz verankert werden.

Auch sämtliche Grünflächen müssen von der Definition der Flächenanspruchnahme im Sinne des Gesetzes ausgenommen werden. Die Schaffung von Parks und Gärten etc. kann nicht mit einer (dauerhaften) Versiegelung gleichgesetzt werden.